

Text (Teil B)

1. SONDERGEBIET –PHOTOVOLTAIK-
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 11 (2) BauNVO)
Das sonstige Sondergebiet –Photovoltaik- dient der Nutzung durch Photovoltaikanlagen auf Freiflächen.
Zulässig sind die Errichtung und der Betrieb baulicher Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie (Photovoltaik).
2. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN
(§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 16 (2) und § 18 (1) BauNVO)
 - 2.1 Die maximale Höhe der Anlagen soll eine Gesamthöhe von 2,5 m nicht überschreiten.
 - 2.2 Bezugspunkt für die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist das natürliche Gelände (Höhenlinien in der Planzeichnung).
3. FLÄCHEN, DIE VON BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
(§ 9 (1) Nr. 10 BauGB)
Die festgesetzten Wasserflächen einschließlich der zu erhaltenden Böschungskanten und angrenzend an die Böschungskanten innerhalb des sonstigen Sondergebietes -Photovoltaik- ein weiterer Bereich von 3,0 m sind von baulichen Anlagen und Nebenanlagen freizuhalten. Zulässig ist die Errichtung von Einzäunungen oberhalb der Böschungskante.
4. MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Die unversiegelten Flächen des Sondergebietes –Photovoltaik- sind durch extensive Nutzung (Mahd und / oder Beweidung) zu dem Biotoptyp ‚artenreiches Feuchtgrünland‘ zu entwickeln.
5. ERHALT VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, PFLANZBINDUNGEN
(§ 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB)
 - 5.1 Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen – Hecke- ist der vorhandene Gehölzaufwuchs dauernd zu erhalten. Gehölze über 8,0 m Höhe können zurückgeschnitten werden. Sofern Lücken im Bewuchs bestehen, sind je laufender Meter Hecke mindestens 2 heimische und standortgerechte Laubgehölze zu neu anzupflanzen.
 - 5.2 Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen –Bäume- sind mindestens 8 Laub- oder Obstbäume dauernd zu erhalten. Bäume über 8,0 m Höhe können durch Neupflanzung von Bäumen ersetzt werden.